

Stiftergemeinschaft

Die Stiftung – Gutes tun.

Wenn die Region mit Ihrer
Unterstützung rechnen kann.
Stiftergemeinschaft der
Sparkasse Kaiserslautern

- Der Wille, etwas von dem, was man selbst im Leben bekommen hat weiterzugeben an Dritte, braucht einen entsprechenden Rahmen.
- Sie bringen sich mit dieser kreativen Aufgabe gesellschaftlich verantwortungsvoll ein.
- Wer Gutes für die Allgemeinheit bewirkt, hat daraus steuerliche Vorteile.
- Sie können Ihrer Heimat etwas Gutes tun.
- Eine Stiftung kann Ihren persönlichen Namen tragen oder möchten Sie lieber anonym bleiben, beides ist möglich.

Unsere Region ist es wert

Wenn Sie sich für unsere Region oder national und international engagieren möchten, sprechen Sie unsere Spezialisten an.

Mit einer Unterstiftung in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ schaffen Sie sich ein zeitgemäßes, flexibles und passendes Instrument.

Unsere Stiftungsberater stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Ralf Guckenbiehl
ralf.guckenbiehl@sparkasse-kl.de
Tel.: +49(0)631 3636 - 7122
67655 Kaiserslautern
Am Altenhof 12/14



Sabrina Schnepel
sabrina.schnepel@sparkasse-kl.de
Tel.: +49(0)631 3636 - 7126
67655 Kaiserslautern
Am Altenhof 12/14



Patrick Roth
patrick.roth@sparkasse-kl.de
Tel.: +49(0)631 3636 - 7123
67655 Kaiserslautern
Am Altenhof 12/14

Hinweis: Dies ist ein unverbindlicher Informationsflyer. Für die Errichtung einer Unterstiftung im Rahmen der Stiftergemeinschaft sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen gemachten Angaben maßgeblich. Druckfehler vorbehalten.

Fotografien: Agentur View

In Kooperation mit



 Sparkasse
Kaiserslautern



Die Stiftung – dauerhaft Gutes tun

Mit einer Stiftung lassen Sie die Allgemeinheit an Ihrem Vermögen partizipieren. Mit einer persönlichen Unterstiftung im Rahmen der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ steht Ihnen ein gesicherter rechtlicher Rahmen zur Verfügung, damit Sie nachhaltig, gezielt, wirksam und direkt von Mensch zu Mensch Gutes bewirken können.

Sie können gemeinnützige Projekte aus ganz unterschiedlichen Bereichen unserer Heimat mit Ihrer Unterstiftung durch eine Zuwendung zum Vermögen oder Spende unterstützen. Sie bestimmen ganz individuell welchem Zweck die Gelder zu Gute kommen sollen. Beliebte Bereiche sind Tier- oder Umweltschutz, Jugendhilfeeinrichtungen und Kinderhilfen. Oft kommen auch wissenschaftliche Institutionen und die Künste wie Literatur, Musik, Malerei in den Genuss einer Förderung durch Stiftungen.

Gemeinnützig zu sein wirkt doppelt: man tut etwas Gutes für andere und zugleich tut man etwas für sich selbst. Eine Erfahrung, die die Menschen immer wieder machen.

Privatleute, Unternehmen und Vereine können solche Stiftungen auch mit geringerem Vermögen gründen. Das ermöglicht die starke Gemeinschaft in der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Förderung

Spenden: Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich abzugsfähig.

Zustiftungen zu Lebzeiten: Ihre Unterstiftung, die steuerlich als Zustiftung zur bereits bestehenden nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ geführt wird, erhöht das Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug steht Ihnen auch bei einer rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Stiftung oder einer Zuwendung zum Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung zu.



Zusätzlich können Sie als Stifter weitere Beträge bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 2 Mio. Euro) für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Vermögen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen. Dieser Betrag kann steuerlich auf 10 Jahre verteilt werden. Kapitalgesellschaften können den erhöhten Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen.

Letztwillige Verfügung: Sie können Ihre Zuwendung an die Stiftergemeinschaft in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Zuwendung durch Erben: Eine Zuwendung von geerbten Vermögen durch die Erben ist möglich. Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen. Hierfür wird empfohlen, einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

Warum eine Stiftung gründen?

- Sie erschaffen sich einen Rahmen, damit dauerhaft Sinnvolles getan werden kann. Einmal eingerichtet, gilt eine Stiftung ewig.
- Sie bleiben flexibel, denn die Einrichtung, die gefördert werden soll, muss nicht immer dieselbe bleiben. Ihr gemeinnütziges, mildtätiges oder kirchliches Engagement können Sie variabel gestalten.
- Eine Stiftung stellt sicher, dass das eigene Lebenswerk langfristig erhalten bleibt. Das Andenken an den Stifter, Lebenspartner oder Vorfahren wird lebendig gehalten.